
Baulandentwicklung Kalverdonk

FAQ – Wettbewerbs- und Vergabeverfahren

RPW-Wettbewerbsverfahren

Was ist ein städtebaulicher Wettbewerb?

Wettbewerbe sind Auslobungsverfahren, die dazu dienen, dem Auftraggeber einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilungen erfolgt. Wettbewerbe können sich insbesondere auf folgende Aufgabenfelder erstrecken und sollen in geeigneten Fällen interdisziplinär angelegt sein:

- Städtebau, Stadtplanung, Stadtentwicklung
- Landschafts- und Freiraumplanung
- Planung von Gebäuden und Innenräumen
- Planung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen
- technische Fachplanungen.

Wettbewerbe können sich sowohl auf Neuplanungen als auch auf Planungen im Bestand beziehen.

Wettbewerbe zielen darauf, alternative Ideen und optimierte Konzepte für die Lösung von Planungsaufgaben und den geeigneten Auftragnehmer für die weitere Planung zu finden. Sie können auch auf die Lösung konzeptioneller Aufgaben ausgerichtet sein. [RPW 2013 §1 Abs. 1&2]

In welchen Schritten wird ein städtebaulicher Wettbewerb durchgeführt?

Auslobung inkl. Übereinstimmungsvermerk der AKNW: Die Ausloberin beschreibt in der Auslobung die Aufgabe und Wettbewerbsbedingungen klar und eindeutig. Sie definiert Anforderungen und Zielvorstellungen, benennt seine Anregungen und legt fest, ob und ggf. welche als bindend bezeichneten Vorgaben es gibt. [RPW 2013 §5 Abs. 1]

Teilnahmewettbewerb: Ein Teilnahmewettbewerb dient zur Identifizierung der Wettbewerbsteilnehmenden. Teilnehmer sind natürliche oder juristische Personen, die den Anforderungen an die Teilnahme genügen. [RPW 2013 §2 Abs. 2]

Einführungskolloquium: Hierbei handelt es sich um einen Dialog zwischen Ausloberin und Teilnehmern, zur Klärung von Rückfragen sowie der Präzisierung der Aufgabe. Das Protokoll wird Bestandteil der Auslobung.

Wettbewerbsbeiträge: Jeder Teilnehmer reicht nur eine Wettbewerbsarbeit ein. Art und Umfang gehen nicht über das geforderte Maß hinaus.

Wettbewerbsarbeiten mit Minderleistungen können vom Preisgericht zugelassen werden, wenn eine Beurteilung möglich ist. Mehrleistungen werden von der Beurteilung ausgeschlossen. [RPW 2013 §5 Abs. 2]

Vorprüfung: Die Vorprüfung hat die Aufgabe, die Wettbewerbsarbeiten zu prüfen und sachliche und fachliche Feststellungen zu treffen. Es ist nicht Aufgabe der Vorprüfung, Arbeiten zu bewerten.

Preisgericht: Das Preisgericht ist unabhängiger Berater der Ausloberin. Es wirkt bei der Vorbereitung und Auslobung des Wettbewerbs, z.B. in Form einer Preisrichtervorbesprechung, mit. Das Preisgericht entscheidet über die Wettbewerbsarbeiten und soll an der Vermittlung der Ergebnisse beteiligt werden. [RPW 2013 §2 Abs. 3]

Welche Arten von Wettbewerbsverfahren gibt es?

Realisierungs- und Ideenwettbewerb: Der Durchführung eines Planungswettbewerbs liegt in der Regel die Realisierungsabsicht der Wettbewerbsaufgabe zugrunde (Realisierungswettbewerb). Zur Findung konzeptioneller Lösungen, beispielsweise zur Klärung der Grundlagen einer Planungsaufgabe, kann ein Wettbewerb ohne Realisierungsabsicht durchgeführt werden. Dann spricht man von einem Ideenwettbewerb.

Offener Wettbewerb: Die Ausloberin schreibt den Wettbewerb öffentlich aus. Interessierte Fachleute, welche die fachlichen und persönlichen Anforderungen an die Teilnahme erfüllen, können einen Lösungsvorschlag einreichen. Private Auslober können den Teilnehmerkreis einschränken (z.B. regional).

Nichtoffener Wettbewerb: Die Ausloberin fordert interessierte Fachleute öffentlich zur Bewerbung auf. In der Wettbewerbsbekanntmachung bzw. der Aufforderung zur Bewerbung sind die angestrebte Zahl an Teilnehmern, die vorzulegenden Nachweise, das zur Auswahl der Teilnehmer angewandte Verfahren sowie ggf. die Namen bereits vorausgewählter Teilnehmer anzugeben. Die Teilnehmerzahl soll der Größe und Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe angemessen sein. Die Ausloberin wählt die Teilnehmer anhand eindeutiger, nichtdiskriminierender, angemessener und qualitativer Kriterien aus dem Kreis der Bewerber aus. Bei der Auswahl können von der Ausloberin unabhängige, nicht dem Preisgericht angehörende Fachleute mit der Qualifikation der Teilnehmer beratend einbezogen werden. Bereits vorausgewählte Teilnehmer müssen die gestellten Anforderungen und Kriterien ebenfalls erfüllen.

Zweiphasiger Wettbewerb: Offene und nichtoffene Wettbewerbe können auch in zwei Phasen nach den folgenden Maßgaben durchgeführt werden:

1. Phase:

- die Teilnahme steht allen teilnahmeberechtigten Personen offen
- Beschränkung auf grundsätzliche Lösungsansätze

- *die Teilnehmer für die 2. Phase werden nach Beurteilung der Lösungsansätze durch das Preisgericht ausgewählt.*

2. Phase:

- *die Zahl der Teilnehmer muss der Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe angemessen sein*
- *die Besetzung des Preisgerichts bleibt unverändert*

Kooperatives Verfahren: *Wenn eine Aufgabe oder ihre Ziele von der Ausloberin nicht eindeutig definiert werden können, zum Beispiel bei städtebaulichen Aufgaben, kann er das kooperative Verfahren wählen. Besonderes Kennzeichen ist die schrittweise Annäherung an Aufgabe und Ziel in einem Meinungsaustausch zwischen den Beteiligten. Dabei müssen alle Teilnehmer auf dem gleichen Informationsstand gehalten werden. Die Anonymität kann ausnahmsweise, beispielsweise zur Präsentation von Zwischen- und Endergebnissen, aufgehoben werden. Bei Wettbewerben der öffentlichen Ausloberin ist im Anwendungsbereich der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) das Kooperative Verfahren nicht anzuwenden. [RPW 2013 §3]*

Nach welchen Grundsätzen werden Wettbewerbe durchgeführt?

Es gelten die Richtlinien für Planungswettbewerbe - RPW 2013. Bei der Richtlinie handelt es sich nicht um ein Gesetz, sondern um ein Regelwerk für Architekten- und Ingenieurleistungen, dessen Anwendung sich aus dem § 78 II VgV ergibt.

Welche Rolle hat die Architekten- und Ingenieurkammer im Verfahren?

Architekten- und Ingenieurkammern wirken vor, während und nach einem Wettbewerb an den Beratungen mit; sie registrieren den Wettbewerb und sind entsprechend zu beteiligen. Mit der Registrierung wird bestätigt, dass die Teilnahme- und Wettbewerbsbedingungen dieser Richtlinie entsprechen. [RPW 2013 §2 Abs. 4]

Wettbewerb Baulandentwicklung Kalverdonk

Wie erfolgte die Festlegung der Inhalte der Auslobung?

Im Vorfeld der Erarbeitung der Wettbewerbsauslobung wurden neben der Erstellung von vorbereitenden Gutachten zu den Themen Verkehr, Lärm, Bodenbeschaffenheit und Artenschutz, zwei aufeinander aufbauende Studierendenprojekte der TU Dortmund durchgeführt. Gemeinsam mit den Ergebnissen aus dem vorangegangenen mehrstufigen Beteiligungs- und Mitwirkungsprozess mit der breiten Öffentlichkeit, örtlichen Akteuren, Politik und Stadtverwaltung stellten diese die inhaltlichen Rahmenbedingungen der Auslobung dar. Hierüber hat der Rat beschlossen (vgl. FB4/1506/2022). Die Auslobung wurde anschließend mit der Architektenkammer NRW abgestimmt und von dieser freigegeben.

Welche Verfahrensart wurde gewählt?

Das Verfahren wurde als nichtoffener zweiphasiger interdisziplinärer Realisierungswettbewerb nach RPW 2013 durchgeführt. Das Wettbewerbsverfahren war anonym. Für den Wettbewerb galten die Bestimmungen der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV).

Wer trifft die Entscheidung zum Siegerentwurf?

Das Preisgericht als unabhängiger Berater der Ausloberin hat in zwei Preisgerichtssitzungen über die Wettbewerbsarbeiten entschieden und die Rangfolge der Preise festgelegt. Die Entscheidung des Preisgerichts ist abschließend.

Wer leitet das Preisgericht? Wer verfasst das Protokoll?

*Das Preisgericht wählte seinen Vorsitz aus dem Kreis der unabhängigen Fachpreisrichter*innen. Das Protokoll zur Preisgerichtssitzung wurde durch die Wettbewerbsbetreuung erstellt und durch den Preisgerichtsvorsitzende*n freigegeben.*

Aus welchen Personen setzt sich ein Preisgericht zusammen?

*Das Preisgericht darf nur aus natürlichen Personen bestehen, die von den Teilnehmern des Wettbewerbs unabhängig sind. Die Mitglieder des Preisgerichts haben ihr Amt persönlich und unabhängig allein nach fachlichen Gesichtspunkten auszuüben. Die Ausloberin bestimmte in Abstimmung mit der Politik die Preisrichter*innen und Stellvertreter*innen. Zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit berief die Ausloberin eine ausreichende Anzahl von Stellvertretern*innen ein. Ein Preisgericht besteht aus Fach- und Sachpreisrichter*innen. Fachpreisrichter*innen besitzen die fachliche Qualifikation der Teilnehmer. Sachpreisrichter*innen sollen mit der Wettbewerbsaufgabe und den örtlichen Verhältnissen besonders vertraut sein.*

*Zu den Sachpreisrichtern*innen zählten politische Vertreter*innen. Die Besetzung erfolgt hier unabhängig von der Stärke im Stadtrat. Bei Wettbewerben der öffentlichen Ausloberin setzt sich das Preisgericht in der Mehrzahl aus Fachpreisrichter*innen zusammen; hiervon ist die Mehrheit unabhängig von der Ausloberin. Die Zahl der Preisrichter*innen ist ungerade. [RPW 2013 §6 Abs. 1]*

Nach welchen Kriterien werden die Wettbewerbsarbeiten bewertet?

*Das Preisgericht bewertete die Wettbewerbsarbeiten nach den in der Auslobung bezeichneten Vorgaben der Ausloberin und den dort bzw. in der Bekanntmachung genannten Beurteilungskriterien. An den Inhalten der Auslobung hat neben den Vertreter*innen des Preisgerichtes auch die Architektenkammer NRW mitgewirkt. Außerdem wurden die Inhalte während der Erarbeitung der Auslobung intensiv mit der Politik abgestimmt und die Inhalte der Auslobung im Rat beschlossen.*

Ist die Vergabe von gleichrangigen Preisen möglich?

Die Vergabe von zwei zweiten Preisen – wie im vorliegenden Falle - und die anschließende Beendigung des Wettbewerbes ist RPW-konform.

Welche Bindungswirkung hat die Preisgerichtsentscheidung?

Ziel eines Realisierungswettbewerbes ist die anschließende Auftragsvergabe. Gemäß § 8 Abs. 2 der RPW 2013 ist bei der Umsetzung des Projekts der Preisträger, in der Regel der Gewinner, unter Berücksichtigung der Empfehlung des Preisgerichts zu beauftragen, soweit kein wichtiger Grund der Beauftragung entgegensteht. Die Entscheidung des Preisgerichts hat damit Auswirkungen auf den weiteren Verlauf des Verfahrens.

Können Gäste zur Preisgerichtssitzung zugelassen werden?

Gäste können zur Preisgerichtssitzung zugelassen werden, wenn hierdurch keine Teilnahmehindernisse ausgelöst werden und sie die erforderlichen Versicherungen zu Meinungs austausch, Verschwiegenheit und Anonymität laut Regelablauf der Preisgerichtssitzung abgeben.

Welche Möglichkeiten zur Mitwirkung der Öffentlichkeit waren während des Wettbewerbsverfahrens vorhanden?

*Im Vorfeld des Wettbewerbes wurde ein mehrstufiger Beteiligungs- und Mitwirkungsprozess durchgeführt, der durch verschiedene Dialogbausteine charakterisiert war. Der Prozess verfolgte zwei eng miteinander verzahnte Stränge: Zum einen die Beteiligung von Akteur*innen aus Verwaltung, Politik und dem Osterather Sozial- und Vereinsleben, sogenannte Stakeholder. Zum anderen wurde die breite Öffentlichkeit, die Bürger*innen sowie weitere Interessierte, in den Prozess zur Erarbeitung der Wettbewerbsauslobung aktiv einbezogen. Da es sich bei dem Wettbewerb um ein anonymes und nicht*

*offenes Verfahren gehandelt hat, waren die Partizipationsmöglichkeiten während der eigentlichen Wettbewerbsphase eingeschränkt. Um einen Einblick in die noch anonymisierten Wettbewerbsarbeiten für interessierte Bürger*innen zu gewähren, wurde am Vortrag der zweiten Preisgerichtssitzung eine sogenannte „Schlüssellochveranstaltung“ durchgeführt. Diese ist aufgrund des laufenden Wettbewerbsverfahren nicht die Regel und bedarf zuvor einer Abstimmung mit der Architektenkammer NRW. Die Ausloberin legte großen Wert darauf, dieses Format durchzuführen, um auch während des Verfahrens eine maximale Transparenz sicherzustellen. In Form eines zusammenfassenden Inputs wurden die Ergebnisse aus der „Schlüssellochveranstaltung“ am darauffolgenden Tag dem Preisgericht vorstellt.*

Wann fand das Wettbewerbsverfahren seinen Abschluss?

Das Wettbewerbsverfahren wurde mit der Entscheidung des Preisgerichtes am 17. August 2023 beendet. Im Anschluss wurde ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach §17 VgV unter Beteiligung der beiden Zweitplatzierten durchgeführt.

VgV-Verhandlungsverfahren

Was ist ein Verhandlungsverfahren und wie wird es durchgeführt?

Ein Verhandlungsverfahren ist ein Vergabeverfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber mit einem oder mehreren Bietern über die Vertragsinhalte und die Preise verhandelt. Bei einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb erfolgt keine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen, sondern unmittelbar eine Aufforderung zur Abgabe von Erstangeboten an die vom öffentlichen Auftraggeber ausgewählten Unternehmen. Der öffentliche Auftraggeber verhandelt mit den Bietern über die von ihnen eingereichten Erstangebote und alle Folgeangebote, mit Ausnahme der endgültigen Angebote, mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Dabei darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der vom öffentlichen Auftraggeber in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien.

Wann erfolgte die Information zur Durchführung des VgV-Verfahrens?

Die Information erfolgte mit der Auslobung. Demnach ist die Ausloberin verpflichtet, im Fall der beabsichtigten weiteren Beauftragung ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach §17 VgV durchzuführen.

Muss im Verhandlungsverfahren mit allen Preisträgern verhandelt werden?

Im Rahmen der Auslobung hat die Ausloberin vorgegeben, wer an dem an den Wettbewerb anschließenden Verhandlungsverfahren zu beteiligen ist.

Nach welchen Kriterien erfolgt die Beurteilung der eingegangenen Angebote?

Die Bewertung erfolgte auf Basis der mit der Auslobung vorab festgelegten und bekanntgemachten Zuschlagsmatrix und der darin enthaltenen Punktwertung (Gewichtung) der Einzelkriterien.

Wer legt die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung fest?

Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung werden durch die Ausloberin nach Maßgabe der Vorgaben der VgV festgelegt.

Wer erhält den Zuschlag?

Den Zuschlag erhält der Bieter, der in der Gesamtbewertung die höchste Punktzahl erreicht hat und somit nach Maßgabe des § 58 VgV das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Der Prozess unterliegt den rechtlichen Vorgaben der Vergabeordnung sowie den einschlägigen Vergabebestimmungen.

Wer übernimmt die Auswertung der Angebote im Rahmen des VgV-Verfahrens?

*Die Auswertung der Angebote erfolgte durch die Zentrale Vergabe der NRW.URBAN. Die Bewertung der Angebote im Hinblick auf die vorgegebenen Zuschlagskriterien wurde durch ein Gremium, bestehend aus Vertreter*innen der Stadtverwaltung und NRW.URBAN, durchgeführt.*

Inwieweit besteht eine Bindung an das Ergebnis des VgV-Verfahrens?

Gemäß § 97 Abs. 1 GWB werden öffentliche Aufträge im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Gemäß § 63 Abs. 1 S. 2 VgV ist der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Soweit die gesetzlich geregelten Voraussetzungen zur Aufhebung eines Vergabeverfahrens nicht vorliegen und der öffentliche Auftraggeber dennoch ein Verfahren aufhebt, kommen in der Folge Ansprüche der Bieter in Betracht, insbesondere auf Schadensersatz.

Welche Voraussetzungen gibt es zur Aufhebung eines Vergabeverfahrens?

Die Voraussetzungen zur Aufhebung eines Vergabeverfahrens nach VgV sind in § 63 Abs. 1 VgV geregelt. Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn

- 1. kein Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht,*
- 2. sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat,*
- 3. kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde oder*
- 4. andere schwerwiegende Gründe bestehen.*

Im Übrigen ist der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen.

Welche Konsequenzen hat es, wenn man den Zuschlag nicht an den Bestplatzierten erteilt?

Ein solcher Fall stellt einen Verstoß gegen § 127 GWB und § 58 VgV dar. Die Außerachtlassung des Vergaberechts kann die Nichtigkeit des Vertrages nach § 134 oder § 138 BGB begründen. Nicht berücksichtigten Bietern dürften Ansprüche auf Schadensersatz zustehen, dem Bestbieter Schadensersatz in Höhe des sog. positiven Interesses.